

StrafFo

Strafverteidiger Forum

Heft 12 Dezember 2015

G 26104

www.ag-strafrecht.de

Aufsätze

Traut/Nickolaus, Der Ankereffekt: Schattendasein im Strafprozess

Lochmann, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

Entscheidungen

BGH: Verfahrenshindernis nach rechtsstaatswidriger Tatprovokation

BGH: Telefonate zwischen Richter und Staatsanwalt über Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung sind Absprachen

BGH: Einschüchterndes Verhalten ist keine Gewalt

Brandenburgisches OLG: Unverhältnismäßigkeit des dinglichen Arrests durch Zeitablauf

KG: Zur Überprüfung der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft an das Kraftfahrt-Bundesamt

LG Dessau-Roßlau: Beiordnung bei Bagatelldelikt

LG Düsseldorf: Keine Akteneinsicht des Geschädigten vor Abschluss der gerichtlichen Vernehmung

LG Hagen: Befriedigungsgebühr nach Rücknahme der Berufung

Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Prof. Dr. Ferdinand Gillmeister

RAin Dr. Gina Greeve

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Dr. Klaus Leipold

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RA Dr. Panos Pananis

RA Dr. Manfred Parigger

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

RA Prof. Dr. Ulrich Sommer

RA Dr. Rainer Spatscheck

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

Redaktion

RA Dr. Dirk Lammer

RA Dr. Klaus Leipold

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RA Michael Rosenthal

Schriftleitung

RA Dr. Klaus Leipold

RA Michael Rosenthal

Jetzt bestellen!
Einbanddecken 2015
Tel. 0228/91911-0

Seiten 485–528



DeutscherAnwaltVerlag

Aufsätze

Der Ankereffekt: Schattendasein im Strafprozess

Plädoyer für eine Reform des § 258 StPO

— Rechtsanwalt Marcus Traut und Christoph Nickolaus Mag. iur.¹

I. Einleitung

Die Strafprozessordnung regelt in § 258 StPO, dass nach dem Schluss der Beweisaufnahme der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort erhalten. Diese Reihenfolge ist – mit Ausnahme des Rechtsmittelverfahrens – zwingend. Nun bieten wissenschaftliche Untersuchungen zu dem sogenannten Ankereffekt Anlass, diese Regelung zu überdenken. Denn der Ankereffekt führt dazu, dass sich Personen bei der Abgabe von sog. numerischen Urteilen von den zunächst wahrgenommenen Zahlen unbewusst beeinflussen lassen. Die nachfolgende Untersuchung setzt sich damit auseinander, ob eine Reform des § 258 StPO geboten ist.

II. Rechtslage

Die Vorschrift des § 258 StPO regelt die Reihenfolge der Schlussvorträge während der Hauptverhandlung. So ist vorgegeben, dass zunächst die Staatsanwaltschaft und erst nach ihr der Angeklagte bzw. die Verteidigung zu Wort kommen.² § 258 StPO lautet:

„Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.“

Dass der Verteidiger von dem Recht, den Schlussvortrag für den Angeklagten zu halten, Gebrauch macht, ist selbstverständlich.³ Darüber hinaus steht der Staatsanwaltschaft ein Erwidernsrecht nach Abs. 2 zu,⁴ wobei dem Angeklagten in jedem Fall das letzte Wort einzuräumen ist.⁵ Dies hat zur Folge, dass – sofern sie es wünscht – die Staatsanwaltschaft den ersten und den letzten Schlussvortrag zu halten berechtigt ist. Der Verteidigung steht ein Erwidernsrecht auf die Erwiderung der Staatsanwaltschaft hingegen nicht zu.

Hiervon abweichend ist jeweils in dem Berufungs- und dem Revisionsverfahren nach § 326 bzw. § 351 StPO die

Reihenfolge der Schlussvorträge nicht festgelegt. Somit ist deren Reihenfolge im Rechtsmittelverfahren variabel, indem der Beschwerdeführer mit seinem Schlussvortrag beginnen kann.

1. Normzweck

Den Vorschriften über die Reihenfolge der Schlussvorträge liegt die Intention zugrunde, stets zuerst denjenigen zu hören, der das Verfahren angestrengt hat. Demzufolge sollen das Gericht, der Angeklagte und dessen Verteidiger darüber aufgeklärt werden, ob, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft weiterhin an der Anklage festhält. Entsprechend hat im Rechtsmittelverfahren zunächst der Beschwerdeführer das Wort.⁶

Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit geboten, das gesamte Verfahren einer Bewertung zu unterziehen.⁷

2. Historische Entwicklung

Der Wortlaut der Norm besteht in seiner heutigen Fassung seit 1924, wobei seither zahlreiche Änderungen an der StPO vorgenommen wurden.⁸ Die Urfassung entstand mit der Strafprozessordnung im Jahre 1877.

Der Wortlaut des damaligen § 257 StPO lautete:

„Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

¹ Marcus Traut ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Kanzleisitz in Wiesbaden und Zweigstelle in Würzburg; Christoph Nickolaus Mag. iur. ist Assessor in der Kanzlei Traut.

² KK StPO-Ott, § 258 Rn 6.

³ Meyer-Goßner, StPO, § 258 Rn 5.

⁴ Graf StPO-Eschelbach, § 258 Rn 12.

⁵ Im Jugendstrafverfahren steht auch den Erziehungsberechtigten das letzte Wort zu, BGHSt 21, 288.

⁶ RGSt 64, 133; SK StPO-Velten, § 258 Rn 22.

⁷ SK StPO-Velten § 258 Rn 3.

⁸ Exemplarisch: BGBl 1950 I Nr. 40 S. 455 (656); BGBl 1964 I Nr. 63 S. 1067; BGBl 1965 I Nr. 54 S. 1373; BGBl 1975 I Nr. 3 S. 129; BGBl 1987 I Nr. 24 S. 1074.

*Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.*⁹

Aus der Betrachtung der Urfassung ergibt sich, dass seitdem im Wesentlichen lediglich eine stilistische, dem geänderten Sprachgebrauch und der Orthographie geschuldete Veränderung stattfand. Eine inhaltliche Änderung hingegen ist bislang unterblieben.

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber sich seit annähernd 150 Jahren inhaltlich nicht mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat und die 1877 grundlegenden Erwägungen für die heute gültige Fassung – wohl – als weiterhin zutreffend erachtet werden.

Hierbei zeigt sich, dass der Gesetzgeber eine Entwicklung „verschlafen“ hat, während die Psychologie innerhalb desselben Zeitraums wesentliche neue Erkenntnisse gewonnen hat. So wurde beispielsweise bereits Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts durch *Sigmund Freud* und *Josef Breuer* die Psychoanalyse begründet. Auch die Tiefenpsychologie, welche das menschliche Verhalten unter anderem mit unbewussten seelischen Vorgängen zu erklären sucht, wurde erst nach der Jahrhundertwende entwickelt. Die Jurisprudenz hingegen hat es versäumt, es der Psychologie gleichzutun. Dies obwohl die Berücksichtigung dieser in der Psychologie erkannten Entwicklung auch und insbesondere für die Jurisprudenz von herausragender Bedeutung gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend zu prüfen sein, ob die bisherige Reihenfolge der Schlussvorträge noch zeitgemäß ist, also modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

III. Standpunkte

Bezüglich der Reihenfolge der Schlussvorträge und deren Einhaltung sowie der Vorschrift selbst haben sich im Wesentlichen zwei Meinungen herausgebildet.

1. Ordnungsvorschrift

Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung sieht in der Anordnung der Reihenfolge nach § 258 StPO lediglich eine Ordnungsvorschrift.¹⁰ Hiernach wird die Reihenfolge nicht als zwingend betrachtet, sondern eine Abweichung aus Zweckmäßigkeitsgründen für möglich befunden. Eine solche Abweichung sei angezeigt, wenn sich die die gesetzliche Ordnung tragenden Erwägungen als nicht einschlägig erweisen würden.¹¹

Weiterhin wird die Reihenfolge als zweckmäßig betrachtet, da sich der Verteidiger bei der umgekehrten Reihenfolge nach dem Vortrag der Staatsanwaltschaft mit deren Argumenten auseinandersetzen müsse.¹²

Eine Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten wird hierdurch jedoch nicht gesehen, lediglich die Einräumung des letzten Wortes sei dem Gesetzgeber bedeutend gewesen.¹³ Auch eine Besserstellung der Staatsanwalt-

schaft durch die im Gesetz vorgesehene Reihenfolge sei nicht intendiert, wobei eine solche auch nicht zu besorgen sei.¹⁴

2. Zwingende Vorschrift

Gegen die herrschende Meinung bringt *Velten*¹⁵ methodische Bedenken vor. Gerichte seien zunächst generell „Adressaten verbindlich formulierter Regelungen der StPO“. Mit der Einordnung der Norm als Ordnungsvorschrift würden sie sich die Kompetenz anmaßen, „darüber zu befinden, welche Vorschriften so gewichtig sind, dass ihnen Verbindlichkeit zukommt und welche nicht“.¹⁶

Zudem sei aus psychologischen Gesichtspunkten wie dem sogenannten Ankereffekt die Reihenfolge der Befragung gerade nicht unerheblich. Vielmehr sei die Einhaltung der Reihenfolge zwingend geboten, wo die Beteiligten einer Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf nicht zustimmen würden.¹⁷

3. Stellungnahme

Gegen die erste Ansicht spricht schon deren nicht schlüssige Begründung. Dass es sich um eine Ordnungsvorschrift handeln soll, kann sich nur aus richterlicher Rechtsfortbildung, jedoch nicht aus der Intention des Gesetzgebers heraus gebildet haben. Die ausdrückliche Erwähnung, dass dem Angeklagten das letzte Wort eingeräumt wird, kann im Umkehrschluss nicht darauf hindeuten, dass dem Gesetzgeber die – auch ausdrücklich – festgelegte Reihenfolge der Plädoyers nicht von Bedeutung war. Warum eine Formulierung eines Absatzes der Norm eine Ordnungsvorschrift sein soll und die andere nicht, erscheint mit der vorliegenden Erklärung nicht schlüssig, ja willkürlich.

Die Frage, ob es sich bei der Reihenfolge um lediglich eine Ordnungsvorschrift handelt oder der Ablauf zwingend ist, kann jedoch dahinstehen. Denn die gerichtliche Praxis zeigt, dass im weit überwiegenden, fast ausschließlichen Teil der Hauptverfahren in keiner anderen Reihenfolge als der in § 258 StPO vorgesehenen plädiert wird.

IV. Diskussion

Die gesetzlich vorgesehene Reihenfolge der Schlussvorträge verstößt gegen die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers.

⁹ Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 8, 253 (299 f.).

¹⁰ RGSt 64, 133, (134); KK StPO-Ott, § 258 Rn 6; LR-Stuckenberg, § 258 Rn 20; Satzger/Schluckebier/Widmaier-Franke, § 258 Rn 3; MAH Strafverteidigung-König, § 8 Rn 11; vgl. OLG Hamburg JR 1955, 232 (233).

¹¹ RGSt 64, 133 (134); OLG Hamburg JR 1955, 232 (233); SK StPO-Velten, § 258 Rn 22.

¹² LR-Stuckenberg, § 258 Rn 20.

¹³ RGSt 64, 133 (134).

¹⁴ RGSt 64, 133 (134).

¹⁵ SK StPO-Velten, § 258 Rn 22.

¹⁶ SK StPO-Velten, § 258 Rn 22.

¹⁷ SK StPO-Velten, § 258 Rn 22.

Indem zunächst die Staatsanwaltschaft ihren Schlussvortrag präsentiert, wird der Angeklagte in seiner Verteidigung benachteiligt. Darauf deuten Forschungen zu dem sogenannten Ankereffekt hin, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird.

Es hat sich gezeigt, dass die dem Richter im Plädoyer der Staatsanwaltschaft zuerst präsentierte Strafmaßforderung so stark verinnerlicht wird, dass die Verteidigung diesen Effekt nicht mehr genügend ausgleichen kann.¹⁸

1. Ankereffekt

Erstmals erwähnt wurde der Ankereffekt bereits 1974 von *Tversky/Kahneman*,¹⁹ allerdings ohne jeglichen strafrechtlichen Bezug.

In ihrer – sehr lesenswerten – psychologischen Abhandlung beschreiben *Tversky/Kahneman*, dass sich Personen bei numerischen Prognosen von einem anfänglich gesetzten Wert – dem Anker – beeinflussen lassen. Sie zeigen, dass das Ergebnis eines Urteils von dem gesetzten Ausgangswert abhängig ist.²⁰ In deren Untersuchungen bekamen Versuchspersonen die Aufgabe, eine konkrete Bezugsgröße einzuschätzen. Als Bezugsgröße diente beispielsweise der prozentuale Anteil von afrikanischen Staaten in den Vereinten Nationen.²¹ Jeder einzuschätzenden Bezugsgröße wurde vor Abgabe der Schätzung eine Zahl zwischen 0 und 100 zugeordnet, die man durch das Drehen eines Glücksrads im Beisein des Probanden ermittelte. Die von den Probanden sodann abgegebene Prognose über die Höhe der Bezugsgröße war signifikant höher, je höher die zuvor auf dem Glücksrad angezeigte Zahl war.²² Für dieses Phänomen prägten *Tversky/Kahneman* den Begriff des Ankereffekts.

2. Der Ankereffekt im Zivilprozess

Der Einfluss des Ankereffekts ist im Zivilprozess bereits bekannt. Hierbei gilt als anerkannt, dass auch bei rationalen Entscheidungen von Experten regelmäßig intuitive Abläufe von Bedeutung sind. So ist beispielsweise ein empirischer Zusammenhang zwischen der Bezifferung im Klageantrag und dem von dem Gericht als angemessen erachteten Schmerzensgeld durch den Ankereffekt nachgewiesen.²³

Dies bedeutet, dass der Ankereffekt dazu führen kann, dass die Chancen auf ein möglichst hohes Schmerzensgeld steigen, wenn bereits in der Klageschrift ein eher hoher Betrag geltend gemacht wird.²⁴ Erkenntnisse über wesensfremde Einflüsse bei der Urteilsfindung sind jedoch nicht neu. So wurde bereits in den 1920er und 1930er Jahren in den USA festgestellt, dass Gerichte durchaus auch aufgrund irrelevanter Fakten entscheiden.²⁵

3. Der Ankereffekt im Strafprozess

In einem Strafprozess spielen bei der Bemessung des Strafmaßes numerische Größen wie die Höhe der Geldstrafe und

die Dauer einer Freiheitsstrafe eine entscheidende Rolle. Daher drängt sich auf, die Erkenntnisse zu dem Ankereffekt auch auf den Strafprozess anzuwenden.²⁶

So zeigen konkrete Untersuchungen bereits, dass strafrechtliche Urteile stark von der Strafmaßforderung der Staatsanwaltschaft abhängig sind.²⁷ Das richterliche Urteil fällt bei demselben Sachverhalt umso höher aus, je höher die Strafmaßforderung der Staatsanwaltschaft ist. Ähnliches zeigt sich, wenn die Strafmaßforderung von einem juristischen Laien geäußert wurde, gar abwegig hoch war und hierbei ein erfahrener Richter zu entscheiden hatte.²⁸

a) Relevante Anker

Erste Forschungen, die der Wirkung des Ankereffekts durch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft nachgingen, stammen von *Englich/Mussweiler*²⁹ aus dem Jahr 2001. Hierbei wurde gezielt der Frage nachgegangen, ob der Ankereffekt durch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft entsteht und hierdurch Einfluss auf den Spruchkörper hat.³⁰

In einer ersten Studie wurde Strafrichtern, und zwar mit einer durchschnittlichen Berufserfahrung von 9,34 Monaten, ein hypothetischer Vergewaltigungsfall vorgelegt. Dieser wurde als fiktive Straftate zusammen mit einigen erfahrenen Strafrichtern erarbeitet.³¹ Bei der Hälfte der Teilnehmer war das von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafmaß 2 Monate (niedrig gesetzter Anker), bei der anderen Hälfte 34 Monate (hoch gesetzter Anker).³²

¹⁸ So schon *Michael Oberwinder* während seines beachtlichen Vortrags anlässlich des 33. Strafverteidigertages in Köln im Jahre 2009.

¹⁹ *Tversky/Kahneman*, Science Vol. 185 No. 4157 (1974) S. 1124–1131.

²⁰ *Tversky/Kahneman*, Science Vol. 185 No. 4157 (1974) S. 1124 (1128); vgl. Handbuch Sozialpsychologie-Englich, S. 309; vgl. *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (498).

²¹ Weitere Beispiele, welche gleichsam von gesetzten Anker beeinflusst wurden, sind Prognosen über die Höhe des Brandenburger Tors, die Länge der Elbe oder das Alter Mahatma Gandhis, siehe *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (498).

²² *Tversky/Kahneman*, Science Vol. 185 No. 4157 (1974) S. 1124 (1128); im genannten Beispiel wurde von der Gruppe, welcher die Zahl 10 zugeordnet wurde, der Anteil der afrikanischen Staaten auf 25 % geschätzt. Die Vergleichsgruppe, der die Zahl 65 zugeordnet wurde, schätzte den Anteil hingegen auf 45 %.

²³ OLG Karlsruhe NZV 2011, 258 (260); vgl. *Geipell/Nil*, zfs 2007, 7 (8).

²⁴ OLG Karlsruhe NZV 2011, 258 (260).

²⁵ *Geipell/Nil*, zfs 2007, 6.

²⁶ Handbuch Sozialpsychologie-Englich, S. 309 f.; *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497.

²⁷ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705.

²⁸ Handbuch Sozialpsychologie-Englich, S. 310; *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (500).

²⁹ *Englich/Mussweiler*, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 ff.

³⁰ *Englich/Mussweiler*, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 (1538).

³¹ Die Akte umfasste vier Seiten und beinhaltete eine kurze Beschreibung des Vorfalls, des Opfers sowie des Angeklagten, das Gutachten eines Gerichtsmediziners sowie eines Psychologen und Aussagen des Opfers, des Angeklagten und zweier Zeugen.

³² *Englich/Mussweiler*, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 (1538 f.).

Die Gruppe mit hoch gesetzten Anker (34 Monate) urteilte ein Strafmaß von durchschnittlich 28,70 Monaten, die Gruppe mit der niedrigen Strafmaßforderung (2 Monate) durchschnittlich lediglich 18,78 Monate.³³

Bereits dieses Ergebnis scheint signifikant. Um jedoch auszuschließen, dass die Diskrepanz durch die geringe Berufserfahrung der Studienteilnehmer begründet war, wurde die Untersuchung mit erfahrenen Strafrichtern wiederholt.³⁴ Diesmal hatten die Teilnehmer eine durchschnittliche Berufserfahrung von 15,4 Jahren und waren allesamt an Landgerichten als Strafrichter tätig. Der Versuchsablauf war mit dem der ersten Studie identisch.

Im Ergebnis wurde bei der Gruppe mit den hohen Strafmaßanträgen 35,75 Monate Strafe ausgesprochen, während bei der Gruppe mit der niedrigen Strafmaßforderung im Schnitt 28 Monate verhängt wurden.³⁵

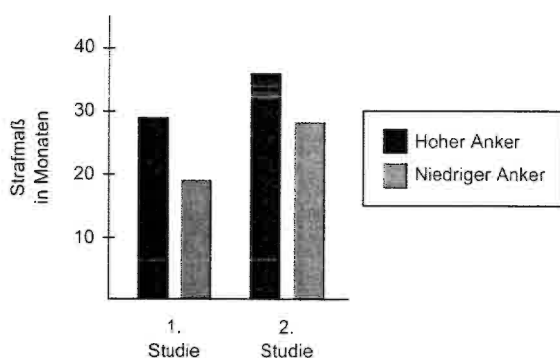


Abb.1: Die Visualisierung der 1. und 2. Studie zeigt, dass die Höhe der relevanten Anker Einfluss auf das ausgesprochene Strafmaß besitzt. Dieses ist bei einem hoch gesetzten Anker höher als bei einem niedrigen.

Wie die Grafik verdeutlicht, ist die Wirkung des Ankereffekts signifikant erkennbar. Zwar ist bei der Gruppe mit der längeren Berufserfahrung das Strafmaß insgesamt höher. Der Unterschied zwischen der ausgesprochenen Strafe bei dem sog. hohen Anker und dem sog. niedrigen Anker ist bei beiden Studien jedoch offensichtlich.

b) Sog. irrelevanter Anker

Die Analyse dieser Untersuchung lässt aber auch den Schluss zu, dass nicht die Strafmaßforderung an sich für den auftretenden Effekt verantwortlich ist. Vielmehr könnte der Richter durch die unterstellte hohe Expertise des Staatsanwalts zu einer Anpassung des verhängten Strafmaßes beeinflusst worden sein.

Denn in den dargestellten Studien bezog sich der gesetzte Anker immer auf eine Größe, die für das Urteil aus Sicht des Spruchkörpers von Relevanz war. Dieser Erklärungsansatz wurde in weiteren Studien untersucht. Die Strafmaßforde-

rungen wurden in der Akte nun nicht durch einen Staatsanwalt eingeführt, sondern zufällig generiert.³⁶

In einer Versuchsreihe (1. Studie)³⁷ wurde 37 Richtern und 2 Staatsanwälten, und zwar mit einer durchschnittlichen Berufserfahrung von 13,38 Jahren, im Gerichtssaal eine fiktive Akte eines Ladendiebstahls vorgelegt. In einem Urteil war das Strafmaß festzulegen. Einem Teil der Teilnehmer wurde ein Plädoyer der Staatsanwaltschaft mit einer Strafmaßforderung in Höhe von 9 Monaten auf Bewährung und einem anderen Teil in Höhe von 3 Monaten auf Bewährung ausgehändigt. Vor ihrer Urteilsverkündung bekamen alle Versuchsteilnehmer mitgeteilt, dass die Strafmaßforderung nur zu Versuchszwecken zufällig generiert wurde. Ausdrücklich wurde ferner darauf hingewiesen, dass von keinem juristischen Fachwissen zur Generierung der Strafmaßforderung Gebrauch gemacht wurde.³⁸ Das Ergebnis ist mit dem der vorhergehenden Untersuchungen identisch. Die Urteile bei Teilnehmern mit dem niedrig gesetzten Anker (3 Monate) verurteilten im Durchschnitt zu 4 Monaten Freiheitsstrafe. Hingegen wurde bei der Gruppe mit dem hoch gesetzten Anker (9 Monate) im Durchschnitt zu 6,05 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.³⁹

Das Experiment wurde mit einer anderen Versuchsgruppe mit den gleichen Voraussetzungen verglichen (2. Studie). Den Teilnehmern wurde hier jedoch erklärt, dass die Plädoyers von Staatsanwälten stammten. Die Gruppe mit dem niedrig gesetzten Anker (3 Monate) kam durchschnittlich zu einem Strafmaß von 4,10 Monaten, während die Gruppe mit dem hoch gesetzten Anker (9 Monate) 6,98 Monate verhängte.⁴⁰

Der Versuchsaufbau wurde ein weiteres Mal mit anderen Versuchsteilnehmern variiert (3. Studie). Diesmal wurden die hoch und tief gesetzten Strafmaßforderungen der Staatsanwaltschaft von den Versuchsteilnehmern selbst generiert. Zweck dieses Vorgehens war es, den Probanden zu vergegenwärtigen, dass die Strafmaßforderungen zufällig generiert wurden. Hierfür würfelten sie mit manipulierten Würfeln, welche genau die hohen (9 Monate) bzw. tiefen (3 Monate) Strafmaßforderungen der vorhergehenden Untersuchung aufzeigten. Bei den hoch gesetzten Anker kam es im Schnitt zu einer Verurteilung von 7,81 Monaten, während

³³ English/Mussweiler, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 (1540).

³⁴ Vgl. English/Mussweiler, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 (1544).

³⁵ English/Mussweiler, JASP 2001, 31, 7, S. 1535 (1545).

³⁶ English/Mussweiler/Strack, PSPB 32, 2006 S. 188 ff.; vgl. auch English/Mussweiler/Strack, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (707).

³⁷ Die Nummerierung der Studien ist in der zitierten Veröffentlichung eine andere. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurde die vorliegende Struktur gewählt.

³⁸ English/Mussweiler/Strack, PSPB 32, 2006 S. 188 (192).

³⁹ English/Mussweiler/Strack, PSPB 32, 2006 S. 188 (193).

⁴⁰ English/Mussweiler/Strack, PSPB 32, 2006 S. 188 (193); Bezieht sich auf ein unveröffentlichtes Manuskript (English, B. (2006), Order effects in the courtroom – The reason why the prosecution and the defense should change seats. Unpublished manuscript, University of Würzburg).

bei der Gruppe mit den niedrig gesetzten Anker im Mittel 5,28 Monate verhängt wurden.⁴¹

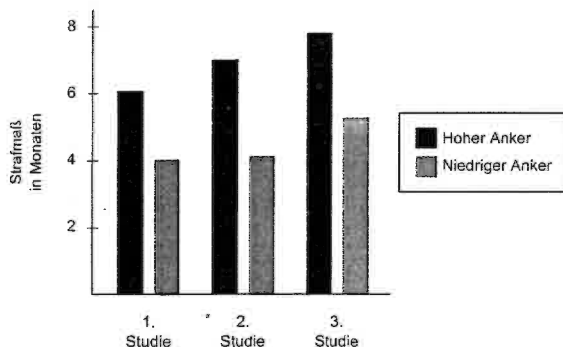


Abb. 2: Bei der Visualisierung der Studien zu den irrelevanten Anker zeigt sich dasselbe Bild wie bei den relevanten Anker. Das ausgesprochene Strafmaß ist umso höher, je höher der gesetzte Anker ist.

Diese eindeutigen Ergebnisse zeigen, dass nicht in der angenommenen hohen Expertise des Anklagevertreters die Ursache für die Abweichungen in den Urteilen zu suchen ist.

Vielmehr zeigen die Untersuchungen eindrucksvoll, dass selbst zufällig generierte Strafmaßforderungen, sog. irrelevante Anker, einen Einfluss auf das Urteil des Richters besitzen.

c) Auswirkung auf die Verteidigung

All diese Untersuchungen zeigen den entscheidenden Einfluss des zuerst präsentierten Plädoyers der Staatsanwaltschaft auf den Spruchkörper. Es drängt sich nun die Frage auf, wie der von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafrahmen nicht nur Einfluss auf das Urteil, sondern auch auf das von der Verteidigung geforderte Strafmaß besitzt.

Hierzu führten *Englich/Mussweiler/Strack*⁴² zwei Experimente durch. Beiden Testgruppen wurde ein Fall mit dem Vorwurf der Vergewaltigung vorgelegt.⁴³

Das erste Experiment sollte die Beeinflussung der Verteidigung aufzeigen. Es nahmen 21 männliche und 21 weibliche Rechtsreferendare an der Untersuchung teil, wobei die Probanden zufällig eine hohe oder niedrige Strafmaßforderung im Plädoyer des Staatsanwalts zugeteilt bekamen.

In ihren Plädoyers forderten die Probanden eine höhere Strafe (16,77 Monate), wenn die zuvor präsentierte Forderung des Staatsanwalts hoch war. Bei einer bereits niedrigen Forderung der Staatsanwaltschaft war auch die Strafmaßforderung der Probanden geringer (9,6 Monate).⁴⁴

Die Wirkung des Ankereffekts ist evident. Es mag der Frage nachzugehen sein, ob der Effekt aufgrund fehlender Erfahrung von Rechtsreferendaren entstanden sein könnte.⁴⁵ Hierzu liegen bislang keine validen Untersuchungen vor.

Gegenstand der zweiten Untersuchung war, ob der in dem ersten Experiment dargestellte Ankereffekt sich auch auf die Entscheidung des Gerichts auswirkt. Insbesondere sollte geklärt werden, ob der durch die Staatsanwaltschaft gesetzte Anker durch die Verteidigung neutralisiert werden kann. An dem Experiment nahmen 40 Richter und 2 Staatsanwälte teil. Den Probanden wurde das Fallmaterial aus der ersten Versuchsreihe samt Strafmaßforderung der Staatsanwaltschaft sowie ein Plädoyer der Verteidigung vorgelegt.⁴⁶ Es zeigte sich, dass sich das im Urteil verkündete Strafmaß in dem durch die Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß widerspiegelte und dass das Plädoyer der Verteidigung keinen Einfluss auf diese Übereinstimmung hatte. Das verhängte Strafmaß lag bei dem hohen Anker bei durchschnittlich 27,64 Monaten, bei dem niedrigen Anker bei durchschnittlich 19,30 Monaten.⁴⁷

Englich/Mussweiler/Strack folgerten hieraus, dass das Plädoyer des Verteidigers nicht in der Lage sei, den durch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft gesetzten Ankereffekt zu neutralisieren. Vielmehr kanalisieren das Plädoyer der Verteidigung den Ankereffekt zu der Entscheidung des Richters hin.⁴⁸ Hierbei handelt es sich um einen unbewussten Effekt.⁴⁹

Aus diesen Ergebnissen wird der weitreichende Einfluss des Ankereffekts deutlich. Nicht nur das Gericht, sondern selbst die Verteidigung wird durch die erste Strafmaßforderung negativ beeinflusst.

4. Erklärungsansätze zum Ankereffekt

Nachfolgend sei in der gebotenen Kürze auf die Faktoren eingegangen, die für die Wirkungen des Ankereffekts ursächlich sein mögen.

⁴¹ *Englich/Mussweiler/Strack*, PSPB 32, 2006 S. 188 (194).

⁴² *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 ff.

⁴³ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (709). Die von Strafrichtern konstruierte Akte umfasste vier Seiten und beinhaltete kurze Beschreibungen über den Vorfall, das Opfer, den Beschuldigten, die Meinung des Rechtsmediziners sowie eines Psychologen und die Aussagen des Opfers, des Beschuldigten und zweier Zeugen. Die Materialien enthielten ausreichende Informationen zu der Beurteilung der Schuld. Die Studienteilnehmer bekamen 15 Minuten Zeit für die Begutachtung der Akte, wobei ihnen die relevanten Gesetzespassagen sowie Kommentare zur Verfügung standen.

⁴⁴ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (711).

⁴⁵ Die Referendare wurden nach ihrer Entscheidung gefragt, ob sie sich von dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft haben beeinflussen lassen oder ob das von ihnen geforderte Strafmaß auf anderen Überlegungen beruhte. Ausnahmslos wurde die Beeinflussung durch die Staatsanwaltschaft verneint. Es wurden vielmehr Verteidigungsstrategien und Überlegungen zu dem jeweils geforderten Strafmaß dargelegt, siehe: *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (717).

⁴⁶ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (713).

⁴⁷ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (714); Die Richter kamen zu einem höheren Strafmaß, wenn sie mit dem hohen Strafmaßverlangen der Staatsanwaltschaft in Verbindung mit dem Plädoyer des Verteidigers konfrontiert wurden, im Vergleich zu dem niedrig gesetzten Strafmaßverlangen der Staatsanwaltschaft mit der entsprechenden Forderung des Verteidigers.

⁴⁸ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (715, 716).

⁴⁹ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (717).

So wurde zunächst der Versuch unternommen, den Ankereffekt mit dem Modell der „unzureichenden Anpassung“ zu erklären. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass sich dieser Effekt für eine Erklärung nicht eignet, da eine Anpassung hier nur unzureichend ist, wenn der Anker als unglaublich eingestuft würde.⁵⁰

Bei Theorien des „numerischen Primings“ wird davon ausgegangen, dass bei der Bearbeitung einer vergleichenden Aufgabe ein bestimmter Zahlenbereich kognitiv voraktiviert wird, so dass dieser Zahlenbereich eher zur Urteilsgenerierung herangezogen wird. „Konversationale Schlussfolgerungen“ besagen hingegen, dass Zuhörer grundsätzlich von der Relevanz weitergegebener Informationen ausgehen, da sie sonst nicht kommuniziert worden wären. Eine vorgegebene Zahl würde daher nur genannt, wenn dies für das eigene Urteil von Bedeutung ist.

V. Lösungsvorschläge

Der Frage, wie man den Nachteil des auftretenden Ankereffektes im Strafprozess ausgleichen kann, wurde bisher in der juristischen Literatur nicht nachgegangen. Lediglich innerhalb der wegweisenden psychologischen Untersuchungen von *Englich* erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesem Problem.

Darüber, mit welchen Maßnahmen man dem Ankereffekt im Allgemeinen entgegenwirken kann, besteht Uneinigkeit. Verschiedene Lösungen sind zur Kompensation des psychologischen Nachteils des Ankereffektes denkbar. Es ist daher der Frage nachzugehen, wie und ob diese auf den Strafprozess übertragbar sind. Eine Lösung ist erforderlich, um die Durchführung eines fairen Verfahrens für Angeklagte zu gewährleisten.

1. Schulungen

Zunächst scheint geboten, den Ankereffekt in das Bewusstsein von Richtern zu rufen. Denn bislang ist nicht wirklich wahrnehmbar, dass eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Existenz des Ankereffektes gegeben ist. Selbst bei dem Bewusstsein des Ankereffektes kann dieser nicht eigenständig durch die psychologische Selbsterkenntnis korrigiert werden.⁵¹ Die schlichte Schulung von Richtern ist daher kein geeigneter Lösungsvorschlag.

2. Sachargumente

Weiterhin wird angeführt, dass Schlussvorträge nicht ausschließlich aus numerischen Größen bestehen. Vielmehr würden sachliche Argumente dazu dienen, dem Ankereffekt entgegenzuwirken.⁵²

In der Tat zeigten Untersuchungen von nicht-juristischen Abläufen, dass klare Argumente gegen den gesetzten Anker den Ankereffekt abmildern können. Eine Übertragbarkeit auf

die gerichtliche Praxis wird von den Vertretern dieser Ansicht für möglich gehalten.

Forschungen zeigen, dass nicht die Aussagekraft eines Arguments geeignet ist, ein zu verhängendes Strafmaß zu beeinflussen. Vielmehr war die Höhe der Strafmaßforderungen für eine Urteilsfindung entscheidend.⁵³

Eine Verzerrung des Urteils durch den Ankereffekt bleibt folglich bestehen, weswegen auch dieser Vorschlag abzulehnen ist.

3. Gegenanker

Als weitere Lösung wird die Setzung eines sogenannten Gegenankers durch die Verteidigung vertreten. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn sie selbst nicht von dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft beeinflusst wurde.⁵⁴

Der Verteidigung wäre es theoretisch möglich, durch ihr Plädoyer einen Gegenanker zu dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft zu setzen. Jedoch ist die Verteidigung – wie gezeigt – bereits durch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft beeinflusst, wodurch dem Ankereffekt so nicht effektiv entgegengewirkt werden kann.⁵⁵ Der Effekt kann im besten Fall nur geringfügig abgemildert werden.⁵⁶

Ein Gegenanker neutralisiert mithin nicht den Ankereffekt.

4. Eröffnungserklärung

In weitergehenden Untersuchungen zeigte sich, dass der Ankereffekt nicht nur bei den Plädoyers, sondern bereits bei Zwischenrufen von Zeugen oder Anwälten auftritt.⁵⁷ Dadurch hat der Verteidiger schon vor dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft Einfluss auf den Ankereffekt. Er könnte daher durch ein sog. Opening Statement⁵⁸ bereits einen ersten günstigen Anker setzen. Auch ist denkbar, dass der Verteidiger unmittelbar vor den Plädoyers erneut das Wort ergreift und einen für den Angeklagten günstigen Anker setzt.

Der Ausgleich durch ein sog. Opening Statement birgt zwei Nachteile. Zunächst kann es zur Verfahrenstaktik der Verteidigung gehören, sich nicht mit dem Strafmaß auseinander-

⁵⁰ *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (504).

⁵¹ *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (510).

⁵² *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (509); *Steinbeck/Lachenmaier*, NJW 2014, 2086 (2089).

⁵³ *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (510).

⁵⁴ *Englich/Mussweiler/Strack*, Law Hum Behav, 29, 6, 2005, S. 705 (708).

⁵⁵ *Englich*, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (508); *Handbuch Sozialpsychologie-Englich*, S. 310.

⁵⁶ *Handbuch Sozialpsychologie-Englich*, S. 312.

⁵⁷ Siehe hierzu *Englich*, Zeitschrift für Sozialpsychologie, 36 (4), 2005, 215–225.

⁵⁸ Dieses ist eine Gegenerklärung der Verteidigung auf die Anklage, da in dieser die Vorläufigkeit der Ermittlungsergebnisse nicht genügend zum Ausdruck gebracht wird. Obwohl prozessrechtlich die Möglichkeit eines Opening Statements wohl gegeben sein dürfte, ist es bisher nicht vorgesehen. Auch stehen viele Gerichte der Möglichkeit einer einleitenden Erklärung kritisch gegenüber. Die Einführung des Anspruchs der Verteidigung auf ein Opening Statement könnte daher in die StPO eingefügt werden (siehe vertiefend bspw. MAH Strafverteidigung-Krause, § 7 Rn 107 ff.).

zusetzen, wie beispielsweise bei einer Freispruchverteidigung. Es kommt hinzu, dass die Prozessdauer bis zu den Schlussvorträgen mitunter derart lang sein kann, dass der gesetzte Anker (numerische Angabe) womöglich nicht mehr vom Spruchkörper wahrgenommen wird. Die Verpuffung einer etwaigen positiven Wirkung ist bei Verfahren, die sich über Monate oder gar Jahre erstrecken, zu besorgen. Dieser Lösungsvorschlag erscheint als ein vielversprechender Ansatz, der jedoch für sich genommen nicht ausreichend sein wird.

5. Restrukturierung des Prozesses

Es ist denkbar, die in § 258 StPO vorgeschriebene Reihenfolge der Schlussvorträge zu ändern, da das Strafmaß entscheidend davon abhängt, wer zuerst plädiert.

In einem nicht veröffentlichten Manuskript wiesen *Englich/Rost* nach,⁵⁹ dass durch ein bloßes Vertauschen der Reihenfolge der Plädoyers ein mildereres Strafmaß im Urteil ausgesprochen wurde. Innerhalb dieser Untersuchungen forderte der Verteidiger ein Strafmaß von 6 Monaten, während der Staatsanwalt 3 Jahre Freiheitsstrafe beantragte. Bei der gewöhnlichen Reihenfolge kam es zu einer Verurteilung von 23,92 Monaten. Plädierte die Verteidigung zuerst, bei gleichbleibenden Strafmaßforderungen, kam es im Durchschnitt zu einer Verurteilung von 19,76 Monaten Freiheitsstrafe.⁶⁰ Dies ist eine im statistischen Sinne signifikante Abweichung.

Die allein durch die Vertauschung der Reihenfolge zustande gekommene Differenz des Strafmaßes von 4 Monaten dokumentiert die Korrekturbedürftigkeit des § 258 StPO.

VI. Eigener Standpunkt

Die Diskussion um den Ankereffekt zeigt, dass die Reihenfolge der Plädoyers von zentraler Bedeutung für die Entscheidungsfindung und somit für die Angeklagten ist. Die eindeutigen Forschungsergebnisse belegen, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers das letzte Wort gerade nicht die relativ größte Wirkung auf die Urteilsbildung besitzt. Im Gegenteil verstößt die derzeitige Rechtslage gegen das Gebot der Waffengleichheit und das faire Verfahren, indem das Gericht und die Verteidigung unbewusst negativ beeinflusst werden. Eine Reform von § 258 StPO ist daher dringend geboten.

Die Existenz des Ankereffekts im Strafprozess ist nicht bestreitbar. Vielmehr handelt es sich um nicht bewusste psychologische Effekte, die auch bei deren Kenntnis nicht zu neutralisieren sind. Es manifestiert sich, dass die Strafjustiz die Anwendung psychologischer Grundsätze, insbesondere den des Ankereffekts, womöglich unbewusst negiert. Trotz der beruflichen Professionalität sind die Entscheidungsträger im Strafprozess Menschen, die über psychologische Grundsätze nicht erhaben sind. Denn es wird

verkannt, dass gerade psychologische Effekte häufig nicht bewusst wahrzunehmen oder beeinflussbar sind, auch wenn man um ihr Vorliegen weiß. Dies mag verwundern, da gerade in Teilgebieten des Strafrechts, wie dem Jugendstrafrecht und der Kriminologie, sehr nahe an psychologischen Erkenntnissen gearbeitet wird. Auffällig ist, dass sich die Anwendung hier jedoch ausschließlich auf die Delinquenten und nicht auf das Gericht bezieht. Eine solche Differenzierung bei der Beachtung psychologischer Grundsätze gibt zu denken. Auch andere Fachgebiete scheuen eine Anwendung psychologischer Grundsätze nicht. So ist beispielsweise nach dem Modell der Verhaltensökonomik⁶¹ anerkannt, dass der Mensch nicht nur kontextunabhängigen Präferenzen unterliegt, sondern vielmehr situationsabhängig entscheidet. Hierbei begeht er systematische Fehler bei der Informationsaufnahme und -verarbeitung.⁶² Neue psychologische Erkenntnisse sind daher auch zwingend auf das Strafprozessrecht anzuwenden.

Nach alledem zeigt sich, dass – bei der derzeitigen Rechtslage – die Setzung eines für den Angeklagten negativen Ankers nicht neutralisiert werden kann.

Die Lösungsvorschläge, die an der derzeitigen Verfahrensstruktur festhalten wollen, sind daher abzulehnen. Lediglich die gebotene Einräumung einer eröffnenden Stellungnahme scheint als zusätzliche Lösung überlegenswert.

Jedoch ist die vom Gesetzgeber vorgegebene Ankersetzung durch die Reihenfolge der Schlussvorträge in jedem Fall zu ändern, da aus Sicht der Gerechtigkeit kontraproduktiv. Schon die schlichte Änderung der Reihenfolge, bei der die Verteidigung zunächst plädieren würde, hätte eine gewichtige Abmilderung des für den Angeklagten negativen Ankereffekts zur Folge. Dem etwaigen Gegenargument, dass die Staatsanwaltschaft dann auf das Plädoyer der Verteidigung zu erwidern hätte, stehen keine Bedenken entgegen. Gegenwärtig hat die Staatsanwaltschaft ein – gesetzlich festgesetztes – Erwidernsrecht nach dem Plädoyer der Verteidigung. Eine Erwidernsschleife ist daher nicht zu besorgen.

Folglich wird eine Neufassung des § 258 StPO zu fordern sein, die folgendermaßen lauten könnte:

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten steht das Recht der Erwidernung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

⁵⁹ Die Verfasser danken Frau Prof. Dr. Birte Englich, Lehrstuhl für Angewandte Sozialpsychologie und Entscheidungsforschung an der Universität zu Köln, für die Überlassung bisher unveröffentlichter Ergebnisse sowie für ihre Unterstützung insgesamt.

⁶⁰ Englich, Birte/Rost, Viola (2006), The Reason Why the Defense Has No Chance: Anchoring-Effect Contra Argument Quality in the Courtroom; vgl. Englich, LAW & POLICY, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 (509).

⁶¹ Das Modell der Verhaltensökonomik beschäftigt sich mit dem menschlichen Verhalten in wirtschaftlichen Situationen.

⁶² Steinbeck/Lachenmaier, NJW 2014, 2086 (2088), als Gegenmodell zu dem Konzept des homo oeconomicus.

Literaturverzeichnis

Bierhoff, Hans Werner, Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie, 2006. Zitiert: „Handbuch Sozialpsychologie-Bearbeiter“.

Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 9. Aufl. 2015. Zitiert: „Eisenberg-StPO“.

Englich, Birte; Mussweiler, Thomas, Sentencing Under Uncertainty: Anchoring Effects in the Courtroom, in: *Journal of Applied Social Psychology*, 2001, Vol. 31, No. 7, S. 1535–1551.

Englich, Birte; Mussweiler, Thomas; Strack, Fritz, Playing Dice With Criminal Sentences: The Influence of Irrelevant Anchors on Experts' Judicial Decision Making, in: *Personality and Social Psychology Bulletin*, Vol. 32 No. 2, February 2006, S. 188 et. seqq.

Englich, Birte; Mussweiler, Thomas; Strack, Fritz, The Last Word in Court – A Hidden Disadvantage for the Defence, in: *Law and Human Behavior*, Vol. 29, No. 6, December 2005, S. 705 et seqq.

Englich, Birte, Blind or Biased? Justitia's Susceptibility to Anchoring Effects in the Courtroom Based on Given Numerical Representations, in: *LAW & POLICY*, Vol. 28, No. 4, October 2006, S. 497 et seqq.

Englich, Birte, „Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!“ Einflüsse parteiischer Zwischenrufe auf richterliche Urteile, in: *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36 (4). 2005, 215–225.

Erb, Volker; Esser, Robert; Franke, Ulrich; Graalman-Scheerer, Kirsten; Hilger, Hans; Ignor, Alexander, Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Sechster Band §§ 213–295, Zweiter Teilband §§ 256–295, 26. Aufl. 2013. Zitiert: „LR-Bearbeiter“.

Geipel, Andreas; Nill, Alexander, Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften als Taktik der Vergleichsverhandlung, in: *Zeitschrift für Schadensrecht* 2007, 6 ff.

Graf, Jürgen Peter, Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 2010. Zitiert: „Graf StPO-Bearbeiter“.

Graf, Jürgen Peter, Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung mit RiStBV und MiStra, Edition 20, Stand 15.1.2015. Zitiert: „BeckOK StPO-Bearbeiter“.

Hannich, Rolf, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 7. Aufl. 2013. Zitiert: „KK StPO-Bearbeiter“.

Tversky, Amos; Kahneman, Daniel, Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases, in: *Science* Vol. 185 No. 4157 (1974) S. 1124–1131.

Satzger, Helmut; Schluckebier, Wilhelm; Widmaier, Gunter, StPO Strafprozessordnung Kommentar, 1. Aufl. 2014. Zitiert: „Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bearbeiter“.

Steinbeck/Lachenmaier, NJW 2014, 2086.

Widmaier, Gunter; Müller, Eckhart; Schlothauer, Reinhold; Schürumpf, Matthias, Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. 2014. Zitiert: „MAH Strafverteidigung-Bearbeiter“.

Wolter, Jürgen, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band V §§ 246a–295, 4. Aufl. 2012. Zitiert: „SK StPO-Bearbeiter“.

Rechtsprechung und Gesetze

RGSt 64, 133.

OLG Hamburg JR 1955, 232 (233).

OLG Hamm BeckRS 2010, 06457.

OLG Karlsruhe NZV 2011, 258 (260).

Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1877, Nr. 8, 253 (299 f.).

Die Entwicklung der Rechtsprechung zur rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 10.6.2015 – 2 StR 97/14

Wiss. Mitarbeiter Moritz Lochmann, München

A. Einführung

In einer schon vor Erscheinen des Volltexts allein anhand der Pressemitteilung viel diskutierten Entscheidung¹ nahm der 2. Strafsenat im Juni Stellung zur seit mindestens 30 Jahren² bekannten Problematik des Lockspitzeleinsatzes. Während

die materiell-rechtlichen Fragen weitgehend geklärt sind, warf die Rechtsfolgenseite immer wieder erhebliche Pro-

¹ BGH, Urt. v. 10.6.2015 – 2 StR 97/14, StraFo 2015, 501 (in diesem Heft).

² Vgl. etwa *Schünemann*, StV 1985, 424.